



Bundesverband Ausbeultechnik und Hagelinstandsetzung e.V.

**Verbindliche Anmeldung zur Qualifikation  
„Geprüfte/r Dellentechniker/in BVAT“ / „Geprüfte/r Dellenmechaniker/in BVAT“**

Hiermit melde ich mich verbindlich zum Qualifikationsverfahren „Geprüfte/r Dellentechniker/in BVAT“ / „Geprüfte/r Dellenmechaniker/in BVAT“ an. Die Lehrgangs- und Prüfungskosten in Höhe von 2.450.- € zzgl. MwSt. habe ich auf das Konto des BVAT e.V., Kto.: 101542149, BLZ 32061384 (Volksbank an der Niers) überwiesen.

Die Qualitätssicherungskriterien des BVAT e.V. erkenne ich ausdrücklich an und verpflichte mich, mich daran zu halten. Ich bin darauf hingewiesen worden, dass mir bei gravierenden Verstößen sowohl das Qualifikationszeugnis sowie die Berechtigung zur Führung des Siegels aberkannt werden können. Mir ist bewusst, dass ich die Bezeichnung Geprüfte/r Dellentechniker/in BVAT“ nur führen darf, wenn ich über eine mit Meistertitel abgeschlossene Berufsausbildung im Kfz-Handwerk verfüge.

.....  
Name

.....  
Vorname

.....  
Straße, Hausnummer

.....  
PLZ, Ort

.....  
Tel. Fax email

**Rechnungsanschrift / falls abweichend**

.....  
Name

.....  
Vorname

.....  
Straße, Hausnummer

.....  
PLZ, Ort

.....  
Tel. Fax email

.....  
Ort, Datum Unterschrift

Bitte fügen Sie der Anmeldung folgende Unterlagen bei:

- Ausbildungsabschlusszeugnisse, z.B. Gesellen- / Meisterbrief
- einschlägige Qualifikationsnachweise (Kopie)
- Aktuelles Passfoto
- Kopie des Personalausweises
- Polizeiliches Führungszeugnis (nicht älter als 3 Monate)  
(kann innerhalb von 8 Wochen nachgereicht werden)
- Arbeitserlaubnis (sofern erforderlich)
- ggf. Meldebestätigung
- ggf. Tätigkeitsnachweise
- Gewerbeschein/Anmeldung (in Kopie)
- Ggf. Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigung
- Erklärung zur Richtigkeit und Echtheit der eingereichten Dokumente

## **Anlage 1 zur Anmeldung zur Qualifikation „Geprüfte/r Dellentechniker/in BVAT“ / „Geprüfte/r Dellenmechaniker/in BVAT“**

### **Verpflichtungs- und Ehrenerklärung „Geprüfte/r Dellentechniker/in BVAT“ / „Geprüfte/r Dellenmechaniker/in BVAT“**

#### **A. Verpflichtung zu erstklassiger Qualität und Preiswürdigkeit**

Als „Geprüfte/r Dellentechniker/in BVAT“ / „Geprüfte/r Dellenmechaniker/in BVAT“ verpflichte ich mich zur dauerhaften Einhaltung der Grundsätzen höchster Qualität und Preiswürdigkeit.

Ich verpflichte mich, gemäß den Grundsätzen eines ehrbaren Kaufmanns zu handeln. Diese Grundsätze werde ich während der Siegelführung achten erfüllen, Seriosität und Zuverlässigkeit im Umgang mit Kunden und Geschäftspartnern üben, mich den Qualitätssicherungsmaßnahmen des BVAT e.V. unterwerfen und eine ordnungsgemäße Auftragsabwicklung sicher stellen.

Insbesondere verpflichte ich mich stets nach folgenden Grundsätzen zu handeln:

- Der Kunde steht stets im Mittelpunkt. Seine Zufriedenheit ist stets anzustreben.
- Korrektes Verhalten gegenüber Kunden und Lieferanten unter den Aspekten der Wahrheit und Klarheit.
- Höchst mögliche Qualität der Reparaturarbeit.
- Effiziente betriebliche Abläufe.
- Korrektes Verhalten im Geschäfts- und Zahlungsverkehr.
- EDV-gestützte Schadenskalkulation (Kostenvoranschlag).
- Wahl des kostengünstigsten Reparaturweges unter Beachtung der technischen und fachlichen Vorschriften des Herstellers und unter der Prämisse „Instandsetzen vor Erneuern“
- Schnellstmöglicher Reparaturbeginn zur Vermeidung unnötiger Standzeiten.
- Garantie auf alle ausgeführten Arbeiten - mindestens 3 Jahre.
- Zügige und unbürokratische Abwicklung von Garantiefällen.

Der Siegelführungsberechtigte verpflichtet sich insbesondere

- den Titel „Geprüfte/r Dellentechniker/in BVAT“ / „Geprüfte/r Dellenmechaniker/in BVAT“ nur zweckbezogen zu verwenden.
- die Geschäftsstelle des BVAT e.V. unverzüglich über ihm bekannte Missbrauchsfälle zu informieren.
- sich fortlaufend selbständig weiterzubilden
- die Geschäftsstelle des BVAT e.V. über zertifikatsrelevante Änderungen, wie z.B. –
  - Adressänderungen oder Firmenwechsel
  - Eröffnung des Insolvenzverfahrens,
  - Sonstige rechtliche Verfahren,die in Zusammenhang mit der Tätigkeit als Delleninstandsetzer stehen, umgehend zu informieren.

Weiterhin versichere ich, dass ich innerhalb der letzten 2 Jahre vor Stellung dieses Antrags nicht im Zusammenhang mit meiner wirtschaftlichen Betätigung rechtskräftig verurteilt wurde oder derzeit ein Strafverfahren wegen eines solchen Deliktes gegen mich läuft. Ein aktuelles polizeiliches Führungszeugnis reiche ich dem Verband innerhalb von 8 Wochen nach Stellung dieses Antrags nach.

## **B. Überprüfungsmaßnahmen**

1. Der BVAT sowie von ihm beauftragte fachkundige Personen oder Organisationen sind berechtigt, die Voraussetzungen zur Führung der Bezeichnung „Geprüfte/r Dellentechniker/in“ / Dellenmechaniker/in BVAT“ in unregelmäßigen Abständen zu überprüfen. Die Termine für die Überprüfung werden mit dem BVAT bzw. dem beauftragten Sachverständigen abgestimmt.

## **C. Aberkennung**

Ich erkenne mit meiner Unterschrift an, dass das vom BVAT vergebene Recht zur Führung der Bezeichnung „Geprüfte/r Dellentechniker/in BVAT“ / „Geprüfte/r Dellenmechaniker/in BVAT“ sowie das Recht zur Siegelführung aberkannt werden kann, wenn ich mindestens fahrlässig in gravierender Weise gegen die Bedingungen und Voraussetzungen dieses Vertrages / dieser Erklärung verstoße oder falsche Angaben zur Straffreiheit mache.

Dasselbe gilt für den nachträglichen Wegfall der Voraussetzungen der Erteilung der Siegelführungsbefugnis sowie die schuldhaftige Verzögerung oder Verhinderung der Qualitätsprüfung durch den BVAT oder von diesem beauftragte Personen / Institutionen.

Bei Entfall oder Entzug des Siegelführungsrechts verpflichte ich mich das Zeichen "BVAT" in jeglicher Form der Verwendung (z. B. als Schild, Leuchttransparent, Fahne, in gedruckter Form) sofort zu entfernen und nicht mehr zu verwenden. Die Unterlassungserklärung gegenüber dem BVAT wird von mir abgegeben.

## **D. Veröffentlichung der siegelführenden Betriebe**

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass meine Daten als BVAT geprüfte/r Dellentechniker/in / Dellenmechaniker in Listen der siegelführenden Betriebe / Personen veröffentlicht werden.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift

## **Schiedsvereinbarung**

### **§ 1 Schiedsklausel**

Alle Streitigkeiten zwischen dem Siegelführungsberechtigten und dem BVAT e.V., zwischen Siegelführungsberechtigten und Organen des Vereins sowie von Organen untereinander und Siegelführungsberechtigten untereinander, die sich aus der Satzung ergeben, werden unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte durch das nachfolgend bezeichnete Schiedsgericht endgültig entschieden. Ausgenommen sind diejenigen Entscheidungen, die von Gesetzes wegen einem Schiedsgericht nicht zur Entscheidung zugewiesen werden können.

### **§ 2 Zuständigkeit**

Das Schiedsgericht ist zuständig für die Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten die den Erwerb, dem Bestand oder den Entzug des Rechts zur Führung des BVAT-Qualitätssiegels betreffen. Das Schiedsgericht ist ebenfalls zuständig für Gestaltungsclagen der siegelführenden Betriebe sowie Streitigkeiten über Wirksamkeit und Auslegung dieses Schiedsvertrages.

### **§ 3 Zusammensetzung des Schiedsgerichts**

Das Schiedsgericht besteht aus zwei Schiedsrichtern und einem Vorsitzenden. Die Schiedsrichter sollen Vereinsmitglieder des BVAT sein. Sie sollen jedoch an der zur Verhandlung stehenden Streitsache nicht unmittelbar oder mittelbar beteiligt sein. Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt haben. Er darf dem Verein nicht angehören.

### **§ 4 Benennung der Schiedsrichter und des Vorsitzenden**

Jede Partei benennt einen Schiedsrichter. Die das Verfahren betreibende Partei teilt der Gegenpartei durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein die Benennung ihres Schiedsrichters unter Darlegung ihres Anspruches mit und fordert sie auf, binnen drei Wochen ihren Schiedsrichter zu benennen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Aufgabe des eingeschriebenen Briefes bei der Post. Kommt die Gegenpartei dieser Aufforderung nicht fristgerecht nach, so findet die Regelung des § 1029 II ZPO Anwendung. Die beiden Schiedsrichter benennen einen Vorsitzenden. Geschieht dies nicht innerhalb von drei Wochen ab Benennung des letzten der beiden Schiedsrichter, so ernennt der Präsident des für den Sitz des Vereins zuständigen Landgerichts auf Antrag eines Schiedsrichters oder einer Partei den Vorsitzenden. Besteht eine Partei aus mehreren Personen, müssen sie sich auf einen Schiedsrichter einigen.

### **§ 5 Wegfall eines Schiedsrichters oder des Vorsitzenden**

Fällt ein Schiedsrichter weg, so ernennt die Partei, die ihn ernannt hatte, binnen drei Wochen einen neuen Schiedsrichter und teilt dies der Gegenpartei durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein mit. Kommt die Partei dieser Verpflichtung nicht nach, gilt § 1029 II ZPO. Fällt der Vorsitzende weg, gilt § 4 III, 2 dieser Vereinbarung entsprechend.

### **§ 6 Sitz des Schiedsgerichts**

Das Schiedsgericht hat seinen Sitz am Sitz des BVAT e.V. Das für den Sitz des Vereins örtlich zuständige Landgericht ist das zuständige Gericht gem. § 1045 ZPO.

### **§ 7 Verfahrensrecht**

Das Schiedsgericht verfährt gem. § 1034 I ZPO. Im Übrigen gestaltet es das Verfahren nach freiem Ermessen.

### **§ 8 Stellung und Aufgaben des Vorsitzenden**

Der Vorsitzende teilt den Parteien schriftlich die Konstituierung des Schiedsgerichts mit und fordert die klagende Partei auf, die Klageschrift binnen zwei Wochen bei dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts einzureichen. Die Klageschrift ist der beklagten Partei zu übermitteln mit der Aufforderung zur Rückäußerung innerhalb einer Woche. Die folgenden Schriftsätze sind jeweils der Gegenpartei zu übermitteln. Dem Vorsitzenden obliegt die Vorbereitung und Durchführung des Verfahrens. Er setzt Termine nach Rücksprache mit den Parteien, bzw. deren benannten Vertretern an, lädt sie durch eingeschriebenen Brief zur mündlichen Verhandlung, zieht, soweit erforderlich, einen Protokollführer hinzu, leitet die mündliche Verhandlung und die Abstimmung innerhalb des Schiedsgerichts und verfasst den Schiedsspruch schriftlich mit Gründen.

### **§ 9 Schiedsvergleich**

Das Schiedsgericht soll vor Erlass des Schiedsspruchs stets den Versuch machen, einen Vergleich zwischen den streitenden Parteien herbeizuführen. Ein Vergleich ist von den Mitgliedern des Schiedsgerichts und den Parteien zu unterschreiben und auf der Geschäftsstelle des nach § 6 zuständigen Gerichts zu hinterlegen.

### **§ 10 Schiedsspruch**

Der Schiedsspruch ist zu begründen und von den Mitgliedern des Schiedsgerichts zu unterzeichnen. Den Parteien ist eine Ausfertigung des Schiedsspruchs zuzustellen. Nach erfolgter Zustellung ist der Schiedsspruch auf der Geschäftsstelle des nach § 6 zuständigen Gerichts zu hinterlegen.

### **§ 11 Kosten des Verfahrens**

Der Vorsitzende erhält für seine Tätigkeit ein angemessenes Honorar. Die Beisitzer üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie haben lediglich Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Über die Kostentragungspflicht entscheidet das Schiedsgericht gem. § 91ff ZPO. Den Wert des Streitgegenstandes setzt das Schiedsgericht durch Beschluss fest. Das Schiedsgericht setzt im Tenor des Schiedsspruchs die von der unterliegenden Partei an die obsiegende Partei zu erstattenden Kosten ziffernmäßig fest.